
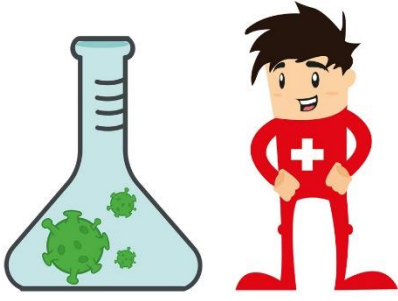
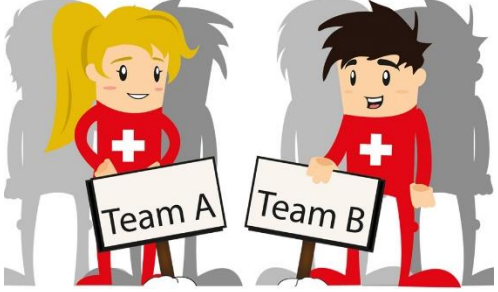



## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE ÜBERBETRIEB- LICHEN KURSE UND WEITERBILDUNGS- KURSE DER IBBG UNTER COVID-19

Version 09.08.2020

<h1>S</h1>	<p><b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist.</p>	
<h1>T</h1>	<p><b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
<h1>O</h1>	<p><b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<h1>P</h1>	<p><b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>	

## **EINLEITUNG**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die überbetrieblichen Kurse und Weiterbildungskurse der IBBG ab 8.6.2020 erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die verantwortlichen Personen, die diese Kurse durchführen. Sie dienen der Festlegung von internen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Lernenden und Weiterbildungsteilnehmer umgesetzt werden müssen.

## **ZIEL DIESER MASSNAHMEN**

Das Ziel der Massnahmen ist es, alle Mitwirkenden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Lehrperson wie auch als Lernender und Weiterbildungsteilnehmer. Lernende und Weiterbildungsteilnehmende können die Bildungseinrichtung besuchen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.

## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

## **REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS**

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1.50 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

## **Distanzhalten und Hygiene**

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».

Die Kursveranstaltungen den geltenden BAG Richtlinien anpassen, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen.

## Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch). Arbeiten in Bereichen der Schulungskurse, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

## Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. [www.bag.admin.ch/selbstisolation](http://www.bag.admin.ch/selbstisolation)). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeiter allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

## SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Personen sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Getränke/Essen:

- Lernende und Weiterbildungsteilnehmer sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

## GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der IBBG muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und die verantwortliche Kursleitung sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen vom Unterricht reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Alle Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke Personen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und Lernenden und Weiterbildungsteilnehmer über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

# SCHUTZKONZEPT

## 1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

- Alle Personen der überbetrieblichen und Weiterbildungskurse sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Personen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen)
- Die Lernenden und Weiterbildungsteilnehmer erhalten Händedesinfektionsmittel um vor jedem Gang an eine Maschine und vor jedem anfassen des Anschauungsmaterials die Hände zu desinfizieren.

## 2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.50 m Abstand zueinander.

### Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Unterrichten und Präsentieren, Aufenthaltsräume.

- 1.50 m zwischen im Raum anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 1.50 m Distanz zwischen wartenden Teilnehmer gewährleisten
- 1.50 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 1.50 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen

### Raumteilung

- Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von Teilnehmer trennen Anzahl Personen begrenzen
- falls im Raum gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden

## Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.50 m

Personen sollen während des Unterrichts durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Alle Personen der überbetrieblichen und Weiterbildungskurse, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) selber verantwortlich. Lehrpersonen können aber bei Bedarf den Lernenden und Weiterbildungsteilnehmer Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) abgeben.

- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln, kein Umarmen und Küssen)

### Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt

- Alle Mitwirkenden nutzen das eigene Arbeitswerkzeug (Scheren, Massbänder etc.)

### 3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

#### Lüften

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

#### Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Näh- und Overlockmaschinen, Bügelautomaten, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

#### Abfall

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stehst Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

#### Sanitäre Einrichtungen/ WC- Anlagen/ Küchenkombination

- regelmässige Reinigung
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

### 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen sind in der Bildungseinrichtung zu schützen.

Angesprochen sind

- a) besonders gefährdete Lernende/ Weiterbildungsteilnehmende und Kursleiterinnen
- b) gesunde Lernende/ Weiterbildungsteilnehmende und Kursleiterinnen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben
- c) gesunde Lernende/ Weiterbildungsteilnehmende und Kursleiterinnen, welche über ihren Aus- und Weiterbildungskontext in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen

Die unter a) genannten Personen sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und bleiben deshalb vorerst zu Hause (Arbeit, Schule und Studium von zu Hause soweit möglich).

Die unter b) genannten Personen stellen für ihr häusliches Umfeld eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Aus diesem Grund müssen die Bildungseinrichtungen individuelle Lösungen auch gemäss Personalrecht finden.

Die unter c) genannten Personen stellen für besonders gefährdete Personen, mit denen sie über ihren Ausbildungskontext in Kontakt kommen, eine Quelle für Übertragung der Infektion dar und müssen die betreffenden Schutzmassnahmen umsetzen.

### 5. COVID-19 ERKRANKTE AN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Kranke nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

- keine kranken Personen arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken

## 6. BESONDERE UNTERRICHTSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte des Unterrichts und Unterrichtssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

## 7. INFORMATION

Information der Lehrpersonen, Lernenden und Weiterbildungsteilnehmer über die Richtlinien und Massnahmen

### Information der Lernenden und Weiterbildungsteilnehmer

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Lernenden und Weiterbildungsteilnehmer, dass Kranke sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG

### Information der Lehrpersonen

- Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

## 8. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- regelmässige Instruktion der Lernenden und Weiterbildungsteilnehmer über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken) und einen sicheren Umgang in der Gruppe
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Personen Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

### Erkranktes Lehrpersonal

- keine kranken Personen arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.

## ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_